

# Preußische Gesetzsammlung

1936

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Mai 1936

Nr. 14

Tag

## Inhalt:

6. 5. 36. Dritte Verordnung zur Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung . . . . .	109
14. 5. 36. Dreizehnte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete . . . . .	111
Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister . . . . .	112
Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. . . . .	112
Berichtigung . . . . .	112

(Nr. 14332.) Dritte Verordnung zur Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung. Vom 6. Mai 1936.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammel. S. 53) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung von Gesetzen über Wasser- und Bodenkulturangelegenheiten vom 25. Juli 1933 (Gesetzsammel. S. 274) und auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 81) wird das Verzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung unter Abschnitt I „Natürliche Wasserläufe“ und unter Abschnitt II „Künstliche Wasserläufe“ geändert bzw. ergänzt:

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs
A. An Stelle der Angaben unter I. Natürliche Wasserläufe:	
Ems	
Pregel	
Wefer	
und unter II. Künstliche Wasserläufe:	
Berliner Kanäle	
Werbessin-Kanal	
tritt folgendes:	
*Ems	Schönenfliether Wehr Nordsee, Verbindungslinie der nordöstlichen Deichecke bei Het Dode Schip (ungefähre Lage $58^{\circ} 26' 5''$ N und $6^{\circ} 52' 4''$ O) und der vorspringenden Deichecke westlich von Pilsum (ungefähre Lage $53^{\circ} 29' 8''$ N und $7^{\circ} 1' 52''$ O)
*Pregel	Zusammenfluß von Angerapp und Inster Frisches Haff
mit Schleusenanälen (s. auch Angerapp, Untere, sowie unter II. Künstliche Wasserläufe: Insterburger Kanal)	

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs
*Weser mit Schleusenanälen, insbesondere auch bei Petershagen, Schlüsselburg, Landesbergen, Drakenburg und Langwedel (in Vorbereitung), von den Nebenarmen insbesondere Weserarm bei Sandstedt	Zusammenfluß von Werra und Fulda
III Berliner Kanäle: Landwehr-Kanal Neuköllner Kanal Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal	Spree
Berlin-Charlottenburger Verbindungs-kanal	Spree
Werbessin-Kanal mit Rosenbecker Schleusenteich und Pech-teich	Werbessin-See
B. In Fortfall kommen	
unter I. Natürliche Wasserläufe: Norder Außentiefe Wittmunder Tief	
und unter II. Künstliche Wasserläufe: Emder Vorflutkanal Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin Luisenstädtischer Kanal (s. Berliner Kanäle)	
C. Neu aufgenommen werden	
unter II. Künstliche Wasserläufe:	
1. hinter „Friedrich-Wilhelm-Kanal“: Gosener Kanal	Südufer des Dämeritz-Sees
2. hinter „Hohenstaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße“: Hohenzollernkanal jeweit nicht Bestandteil der Havel (Oranienburger und Spandauer Havel) mit Lehnitz-See	Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal und Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal
3. hinter „Ihle-Kanal“: Insterburger Kanal	Insterburger Hafen
D. Zusätze erhalten	
1. der Wasserlauf „Wilsterau“ unter I. Natürliche Wasserläufe „einschließlich Burggraben“,	
2. der „Oder-Spree-Kanal“ unter II. Künstliche Wasserläufe hinter (Bernsdorfer See) „mit Klein Müllroser See“.	Pregel bei Gaißuhnen

## E. Gestrichen wird

1. bei dem natürlichen Wasserlaufe „Fehntjer Tief“ der Endpunkt und „und Herrentor“, abgestrichen und ausgetilgt
2. bei dem künstlichen Wasserlauf „Emder Stadtgraben“ der Zusatz „Studentief und Doele-Pipentief“. abgestrichen und ausgetilgt

## F. Geändert ist

1. bei dem natürlichen Wasserlauf „Ücker“ der Endpunkt „Straßenbrücke“ in „Reichsbahnbrücke“ abgestrichen und ausgetilgt
2. bei dem künstlichen Wasserlaufe „Verbindungskanal zum Dortmund-Ems-Kanal“ der Endpunkt „Emder Vorflutkanal“ in „Ems-Jade-Kanal“. abgestrichen und ausgetilgt

Berlin, den 6. Mai 1936.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium. Göring. Darre.

(Nr. 14333.) Dreizehnte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 14. Mai 1936.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird folgendes bestimmt:

Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt:

I. aus dem Regierungsbezirke Gumbinnen  
und zwar

aus dem Landkreis Insterburg

die Gemeinden:

Ulthof-Insterburg

Angerlinde

Georgenburg

Georgenburgkehlen

Gillischken

Ramswöhren

Louisenthal

Neuendorf

Pakalehn

Siemonischken

Szameitkehmen

Tammowischken;

II. aus dem Regierungsbezirke Frankfurt (Oder)  
und zwar

aus dem Kreise Königsberg

die Gemeinden:

Drewitz

Stadt Küstrin

aus dem Landkreise Landsberg (Warthe)

die Gemeinde

Warnicke

112

Preuß. Gesetzsammlung 1936, Nr. 14, ausgegeben am 22. 5. 36.

aus dem Kreise Lebus

die Gemeinden: Gorgast, Manschnow.

Gorgast

Manschnow.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Mai 1936 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1936.

**Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.**

In Vertretung:

S r o h n.

**Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen  
Preußischer Minister**

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsammel. S. 77 —).

Im Amtsblatt der Regierung zu Hannover Stück 7 S. 35 (ausgegeben am 15. Februar 1936) und im Amtsblatt der Regierung in Minden Stück 5 S. 13 (ausgegeben am 1. Februar 1936) ist die von dem Minister für Ernährung und Landwirtschaft unter dem 16. Januar 1936 erlassene Polizeiverordnung, betreffend Hochwassermeldeordnung für das Gebiet der Emmer in den Kreisen Hameln-Pyrmont und Höxter, veröffentlicht, die eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist und am 31. Dezember 1965 außer Kraft tritt.

Berlin, den 15. Mai 1936.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

**Bekanntmachung.**

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 31. März 1936 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Leizkau zum Betrieb der öffentlichen Badeanstalt durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 16 S. 73, ausgegeben am 18. April 1936;
2. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 4. April 1936 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Reddinghausen zum Bau einer Chaussee Lippramsdorf-Granat durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 17 S. 79, ausgegeben am 25. April 1936;
3. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 4. April 1936 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Aachen für den Ausbau des Verbindungswegs von Corneliusmünster nach Mülartshütte durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 17 S. 89, ausgegeben am 25. April 1936.

**Berichtigung.**

Auf Seite 108 Zeile 4 von oben muß es statt „Polizeiordnung“ heißen „Polizeiverordnung“.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Altkönigsgesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenk, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achteitigen Bogen oder den Bogenteil 20 RM, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. d. Preisermäßigung.